

Französische Umwelt-Charta

Das französische Volk,

In Anbetracht der Tatsache,

- dass die natürlichen Ressourcen und das natürliche Gleichgewicht die Entstehung der Menschheit bedingt haben;
- dass die Zukunft und der Bestand der Menschheit selbst untrennbar mit ihrem natürlichen Umfeld verbunden sind;
- dass die Umwelt gemeinsames Erbe aller Menschen ist;
- dass der Mensch einen wachsenden Einfluss auf die Lebensbedingungen und seine eigene Entwicklung ausübt;
- dass die biologische Vielfalt, die Entfaltung der Person und der Fortschritt der menschlichen Gesellschaften durch gewisse Verbrauchsgewohnheiten oder Herstellungsverfahren und durch die übermäßige Ausbeutung der natürlichen Ressourcen beeinflusst wird;
- dass der Schutz der Umwelt ebenso verfolgt werden soll, wie die übrigen grundlegenden Interessen der Nation;
- dass, um eine nachhaltige Entwicklung zu sichern, die Entscheidungen, die darauf gerichtet sind, den gegenwärtigen Bedürfnissen zu genügen, nicht die Fähigkeit der künftigen Generationen und der anderen Völker gefährden dürfen, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken:

verkündet:

Artikel 1

Jeder hat das Recht, in einer ausgewogenen Umwelt zu leben, die die Gesundheit achtet.

Artikel 2

Jeder Mensch hat die Pflicht, zur Erhaltung und zur Verbesserung der Umwelt beizutragen.

Artikel 3

Jeder Mensch muss nach Maßgabe des Gesetzes durch ihn drohende Umwelteingriffe vermeiden, oder, wenn dies nicht möglich ist, deren Folgen begrenzen.

Artikel 4

Jeder Mensch muss nach Maßgabe des Gesetzes an der Behebung der Schäden, die er verursacht hat, mitwirken.

Artikel 5

Wenn der Eintritt eines Schadens, obschon er nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse ungewiss ist, die Umwelt schwerwiegend und irreversibel beeinträchtigen könnte, wachen die Behörden in Anwendung des Vorsorgeprinzips und innerhalb ihrer Zuständigkeit über die Durchführung von Verfahren zur Risikoeinschätzung und über den Beschluss von vorläufigen Maßnahmen, die geeignet sind, dem Eintritt des Schadens vorzubeugen.

Artikel 6

Die Politik hat eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Hierzu wirkt sie auf einen Ausgleich zwischen Umweltschutz und der Aufwertung der Umwelt auf der einen Seite und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie dem sozialem Fortschritt auf der anderen Seite hin.

Artikel 7

Jeder Mensch hat das Recht, nach Maßgabe und in den Grenzen des Gesetzes, Zugang zu Umweltinformationen, die den Behörden vorliegen, zu erhalten und an der Erarbeitung von öffentlichen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Umwelt teilzuhaben.

Artikel 8

Umwelterziehung und -schulung sollen dazu beitragen, die in dieser Charta begründeten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Artikel 9

Forschung und Innovation sollen am Erhalt und der Aufwertung der Umwelt mitwirken.

Artikel 10

Die vorliegende Charta leitet das Handeln Frankreichs auf europäischer und internationaler Ebene.